

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 85

Mittwoch den 29. Oktober

Erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



1913

Einundsechzigster Jahrgang.

## Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einfältige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

Jedem Volks- und Vaterlandsfreunde ist es bekannt, welche furchtbaren Verheerungen das Lesen schlechter Bücher auch in unserem lieben deutschen Volke anrichtet. Alle sind auch davon überzeugt, daß hier wirkliche Hilfe not tut, ja sogar sehr viel ist auch schon geschehen und geschieht immer noch, um diesen Verheerungen wirksam entgegenzutreten. Fast an jedem Orte gibt es auch jetzt schon Gelegenheit, für wenig Geld gute Bücher lesen zu können. Aber alle diese Wohlfahrtseinrichtungen reichen immer noch nicht aus, der verheerenden Schundlitteratur Einhalt zu tun.

Zur wirksamen Mithilfe gegen den Feind Schundlitteratur sind nun eine Reihe von Männern zusammengetreten und haben die Deutsche Buchmission, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, gegründet und einen Buchhandel errichtet. Noch etwas weitergehend wie fast alle bisher bestehenden Einrichtungen, hat die Deutsche Buchmission als ihre Parole aufgestellt, gute Bücher in großen Mengen zu beschaffen und sie kostenlos zu verleihen. Die Deutsche Buchmission bietet allen Menschen in uneigennütziger Weise ihre Dienste an. Die leitenden Aemter in der Deutschen Buchmission werden ehrenamtlich wahrgewommen. Das Werk erstreckt sich auf das ganze deutsche Reich.

Um diese Arbeit nun wirksam und möglich zu machen, ist es natürlich notwendig, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen. Dieses kann nun einmal geschehen durch die Hergabe freiwilliger Beiträge und zum andern durch Bestellung und Abnahme von Büchern. Von der Zahl der Geber, der Größe der Gaben, sowie von dem durch den Verkauf der Bücher erzielten Gewinn hängt es allein ab, in welchem Umfange dieses Werk mit Erfolg betrieben werden kann. Jeder kann hier mithelfen und jeder sollte auch hier rührig mit Hand anlegen.

Bei dem Abschnitt, Verwendung vom Reingewinn lautet § 35 der Satzungen:

„Der Gewinn dient zur Anschaffung guter Bücher und zur weiteren Ausbreitung des Werkes.“

An alle Staats- und Kommunalbehörden und an alle vaterlands- und volksfreundliche Korporationen richten wir daher die freundliche Bitte, auch Ihrerseits mitzuhelpen und zwar vor allem dadurch, daß Sie einen Teil Ihrer notwendigen Bücher durch die Deutsche Buchmission beschaffen, zumal da sie auch bezüglich der Ausführung der erteilten Aufträge mindestens die Garantie bietet, wie sie jedes andere Geschäft zu bieten im Stande ist.

Sowohl der kleinste, wie der größte Auftrag auf Lieferung sämtlicher erschienenen und noch erscheinenden Bücher wird schnellstens und bestens ausgeführt.

Den Behörden und Korporationen werden bei Aufträgen bis zu 50 M. 5 % und bei Aufträgen über 50 M. 7 1/2 % Skonto in Abzug gebracht.

Alle Aufträge innerhalb des deutschen Reiches werden sowohl durch die Post als auch durch die Eisenbahn franko ausgeführt.

Die Bestellung ist die denkbar einfachste; eine solche nach dem Muster des anliegenden Bestellzettels genügt stets.

Zu weiteren Auskünften sind wir stets gern bereit.  
Deutsche Buchmission, e. G. m. b. H., Sitz Barmen.

Abschrift zur Kenntnis mit dem besonderen Hinweis auf die von der Deutschen Buchmission getroffene Wohlfahrtseinrichtung der unentgeltlichen Verleihung von Büchern.

Ich stelle eine Unterstützung des Unternehmens dadurch an, daß in Zukunft ein Teil der Anschaffungen von Büchern für die Volks-, Jugend- und Schulbüchereien bei der Deutschen Buchmission besorgt wird.

Röslin, den 18. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident. J. B. : Seler.

Die ländlichen Ortsvorstände wollen das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den in ihren Orten vorhandenen Inhabern von Volks-, Jugend- und Schulbüchereien zur Kenntnisnahme vorlegen.

Belgard, den 23. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B. : Dieckmann, Rechnungsrat.

Ausgabe einer Sammlung der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements pp.

Seitens der Provinzialverwaltung von Pommern ist eine neue Ausgabe der amtlichen oben erwähnten Sammlung bevorstet worden. Die Sammlung ist zum Preise von 2,50 M. für ein Stück (einschl. Neubeförderungsporto) bei dem Herrn Landeshauptmann in Stettin zu haben.

Bestellungen sind bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages an die Provinzialhauptkasse zu Stettin zu richten.

Wir können den Behörden und Privatpersonen, welche mit der Provinzialverwaltung in geschäftlicher Verbindung stehen, die Anschaffung dieser Sammlung auf das dringendste empfehlen, da durch die Verbreitung ein großer Geschäftserleichterung für die Provinzialverwaltung und ebenso für die ebenbezeichneten Behörden und Privatpersonen zu erwarten ist.

Belgard, den 20. Oktober 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Hagen.

## Kreisstrafentasse.

An Krankenversicherungsbeiträgen für das 2. Kalendervierteljahr (Monate April, Mai, Juni) 1913 haben zu zahlen: Althütten Gut 3,90 M., Altschläge Gem. 4,12 M., Altschläge Gut 11,79 M., Arnhausen Gem. 10,79 M., Arnhausen Gut 5,36 M., Ballenberg Gut 6,00 M., Bergen Gut 4,68 M., Bolßin Gem. 17,81 M., Bolkow Gem. 3,77 M., Bollow Gut 11,49 M., Bramstädt Gem. 7,08 M., Bramstädt Gut 6,18 M., Brüzen Gut 7,02 M., Bulgrin Gem. 34,80 M., Burßaff Gem. 2,86 M., Burßaff Gut 6,24 M., Buslar Gem. 1,43 M., Buslar Gut 27,24 M., Camisow Gut 7,11 M., Collatz Gem. 90,95 M., Collatz und Neu-Collatz Gut 20,54 M., Damen Gem. 2,34 M., Damen Gut 14,82 M., Damerow Gut 15,13 M., Denzin Gem. 9,36 M., Gr. Dewsberg und Kl. Dewsberg Gut 55,52 M., Doebel Gem. 3,77 M., Dövenhelde Gut 3,90 M., Drenow Gut 34,47 M., Gr. Dubberow Gem. 23,30 M., Kl. Dubberow Gut 27,30 M., Ganzkow Gut 14,04 M., Gauerlow Gut 2,34 M., Glözin Gut 6,51 M., Grüßow Gut 5,10 M., Hagenhorst Gut 7,02 M., Hende-

Gut 4,68 Ml., Jagertow Gem. 13,13 Ml., Kledow Gut 18,46 Ml., Klempe Gem. 2,34 Ml., Kowalk Gem. 45,58 Ml., Langen Gut 17,42 Ml., Lasbeck Gem. 3,77 Ml., Lenzen Gem. 60,99 Ml., Altulitz Gem. 2,34 Ml., Mandelitz B Gut 8,58 Ml., Muttin Gut 9,36 Ml., Nossin Gem. 2,34 Ml., Passentin Gut 11,64 Ml., Podewils Gem. 3,37 Ml., Podewils Gut 14,69 Ml., Schloss Polzin Gut 6,24 Ml., Gr. Poplow Gut 15,47 Ml., Kl. Poplow Gut 4,92 Ml., Pumlow Gem. 4,68 Ml., Pustkow Gem. 4,68 Ml., Luisbernow Gut 3,77 Ml., Gr. Rambin Gem. 2,34 Ml., Gr. Rambin Gut 27,95 Ml., Rarzin Gut 20,58 Ml., Rauden Gut 1,43 Ml., Reden Gem. 14,79 Ml., Redlin Gem. 2,34 Ml., Gr. Reckow Gut 2,34 Ml., Kl. Reckow Gut 5,20 Ml., Reinsfeld Gem. 20,28 Ml., Reinsfeld Gut 21,58 Ml., Rezin Gem. 4,68 Ml., Rezin A Gut 2,34 Ml., Rezin B Gut 4,68 Ml., Ritzerow Gut 4,77 Ml., Roggow Gem. 40,80 Ml., Altsanslow Gem. 6,50 Ml., Neusanslow Gem. 2,34 Ml., Schin Gut 3,90 Ml., Schlemin Gut 22,47 Ml., Schmenzin Gut 25,32 Ml., Seligesfelde Gem. 40,11 Ml., Siedlow Gem. 6,11 Ml., Siedlow Gut 6,76 Ml., Silesen Gem. 20,59 Ml., Tieckow Gem. 4,68 Ml., Tieckow Gut 43,69 Ml., Gr. Tychow Gem. 160,68 Ml., Gr. Tychow Gut 81,12 Ml., Wold. Tychow Gut 12,35 Ml., Vieckow Gut 32,02 Ml., Kl. Volbekow Gut 3,45 Ml., Vorwerk Gem. 44,55 Ml., Warnin Gem. 6,24 Ml., Warnin Gut 2,34 Ml., Wusterbarth Gem. 12,48 Ml., Wusterbarth Gut 16,90 Ml., Wuksow Gem. 9,42 Ml., Zadikow Gem. 84,13 Ml., Zadikow Gut 16,38 Ml., Zarnefanz Gut 6,90 Ml., Zarnefanz Gut 7,02 Ml., Ziezenhoff Gem. 7,67 Ml., Zuchen Gem. 12,54 Ml., Zwirnitz Gut 4,92 Ml.

Die Herren Ortsvorsteher der genannten Ortschaften ersuchen mich, die Beiträge bis zum 15. November 1913 an die Kreiscommunal-Kasse hier abzuliefern, soweit es noch nicht geschehen ist. Sie können sich bei der Einzahlung des für die Kreiscommunal-Kasse eingerichteten Postscheckkontos Danzig N. 416 bedienen. Kosten entstehen den Absendern dadurch nicht. Auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts, ist jedoch anzugeben, daß es sich um Krankenversicherungsbeiträge für das II. Quartaljahr 1913 handelt.

Belgard, den 20. Oktober 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Koeppel.

Zum Chausseewärter für die Chausseestrecke Voßfin-Bublitz von Station 17,0 bis 25,8 ist der frühere Arbeiter Karl Tiez aus Warnin angenommen und vereidigt worden.

Belgard, den 23. Oktober 1913.

Der Kreisausschuss. J. B.: Koeppel.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat durch Verfügung vom 7. Oktober d. J. die Abhaltung einer einmaligen Hausskollekte für Zwecke des Bugenhagenstiftes in Ducherow während des Jahres 1914 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Belgard, den 24. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

## Biehsehnenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Unter den Geflügelbeständen des Bauerhofsbesitzers Steinke, des Gutsbesitzers C. Biele, des Chausseewärters Klann und des Tagelöhners Nörenberg, sämtlich in Rezin, ist durch den Königlichen Kreisstierarzt **Geflügelcholera** festgestellt worden.

Am Haupteingange der Seuchengehöste oder an einer sonst geeigneten Stelle sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **Geflügelcholera** leicht sichtbar anzubringen.

Das an der Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel der Bestände, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen.

Die Kadaver an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

Die Räume, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von den Besitzern der Tiere oder der Räumlichkeiten, von deren Vertretern, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten bewohnt werden. Der ganze Geflügelbestand der Seuchengehöste ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

Aus den abgesperrten Gehöften dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter

der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn, oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen. Etwaige Anträge sind bei mir anzubringen.

Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

Abfälle, Dünger, Kot, sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der nachstehenden Desinfektionsvorschriften aus den abgesperrten Gehöften entfernt werden. Federn dürfen nur mit meiner Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt, aus den abgesperrten Gehöften ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Geflügel in die abgesperrten Gehöfte ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

Die Räumlichkeiten, in denen sich frisches oder seuchenverdächtiges Geflügel befinden hat, sind zu desinfizieren; die Ausüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungstoff enthalten, sind zu desinfizieren, oder unschädlich zu beseitigen.

Zu widerhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden veranlassen mich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 27. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

## Stettiner Schlachtmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Vertrieb vom 24. Oktober 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

476 Rinder, 228 Kälber, 382 Schafe, 1608 Schweine, 4 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr).

143 Rinder, 221 Kälber, 235 Schafe, 781 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt

b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete

c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere

d) gering genährte jeden Alters

Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts

b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere

c) gering genährte

Färse u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts

b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt

c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe

d) mäßig genährte Färse und Kühe

e) gering genährte Färse und Kühe

Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber

b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber

c) geringere Saugkälber

d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)

Schafe: a) Mastlämmen und jüngere Masthämmer

b) mäßig genährte Hämmer und Schafe (Merzschafe)

Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre

b) fleischige Schweine

c) gering entwickelte

d) Sauen

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Lieberstand. Kälber ruhig. Schafe langsam, wird nicht geräumt. Schweine ruhig, vereinzelte über Notiz.

Belgard, den 28. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Der öffentliche Weg Tieckow—Klein Volbekow ist infolge Dammbruchs bis auf Weiteres gesperrt.

Tieckow, den 24. Oktober 1913.

Der Amtsvorsteher. von Rekowski.

## Bekanntmachung.

In den Orten Altsanslow, Neusanslow und Vorbruch im Bereich des Postamts in Polzin, sind am 24. Oktober Telegraphen-Hilfstellungen mit öffentlichen Sprachstellen eingerichtet worden.

Polzin, den 26. Oktober 1913.

Kaiserliches Postamt.

## Beorderung zu den Herbstkontrollversammlungen 1913.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden im Kreise Belgard wie folgt statt.

### Es haben sich zu gestellen:

Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen (einschließlich der als zeitig garnisondienstunfähig befundenen Mannschaften), die zur Disposition der Truppenteile Befurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und zwar:

#### Kreis Belgard (nördl. Teil.)

in Belgard am 6. November 1913 vorm. 9 Uhr

Bezirkskommando — Kasernenstraße 1 —

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Buzle, Clempin, Cösteritz, Darkow, Denzin, Groß- und Kleindubberow, Alt- und Neu-Lülfitz, Groß- und Kleinpanknin, Pumlow, Pusichow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rosin, Siedlow, Silesen, Vorwerk, Barnewitz.

in Belgard am 6. November 1913 nachm. 3 Uhr

Bezirkskommando — Kasernenstraße 1 —

sämtliche Mannschaften der Stadt Belgard mit Uhlenburg.

in Großrambin am 7. November 1913 vorm. 10 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzlow, Glözin, Groß- und Kleinrambin, Woldisch-Tychow, Wuhow.

in Standemin am 7. November 1913 nachm. 3 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Camisow, Cramp, Grüßow, Laxig, Lenzen, Naffin mit Gippe, Natzow, Neuhof, Podewils, Narzin, Groß- und Kleineichow, Sager, Schinz, Standemin, Zielow.

in Großvoldebow am 8. November 1913 vorm. 9 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Dimkuhlen, Kowall, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch mit Geitberg, Tieckow, Groß- und Kleinvoldebow, Warnin.

in Großtychow am 8. November 1913 nachm. 2<sup>30</sup> Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Burzlaff, Kleinerößlin, Döbel, Drenow, Johanneshof, Kieckow, Mandelaz mit Kiesheide, Muttrin, Rottow, Schlemin, Großtychow, Vietzow mit Neuhof und Lusenholz, Zadkow, Barnewitz.

#### Kreis Belgard (südl. Teil)

in Quisbernow am 4. November 1913 vorm. 9 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Arnhausen, Bolkow, Damen mit Sand und Rauden, Heyde A, Jeseritz, Langen, Lankow, Lasbeck, Paffenthin, Quisbernow, Rezin, Wusterbarth, Zwirnitz.

in Nelep (Kreis Schivelbein) am 4. November 1913

nachm. 2 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Damerow mit Röglin.

Außerdem aus dem Kreise Schivelbein die Ortschaften:

Balsdrey, Dolgenow, Klößlin, Kreitzig, Nelep, Technow.

in Reinsfeld am 6. November 1913 nachm. 1<sup>30</sup> Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften:

Altschläge, Reinsfeld, Ritzerow, Seligsfelde, Biezenhoff, Buchen.

Außerdem aus dem Kreise Schivelbein die Ortschaften:

Brunow, Dohnasfelde mit Wartengrenz, Langenhaken, Ritzig mit Kappe, Wartenstein.

in Polzin am 7. November 1913 vorm. 9 Uhr

sämtliche Mannschaften der Stadt Polzin und Schloß Polzin mit Wusterhansberg und Ziegelwiese, Buslar, Jagertow mit Kavelsberg, Groß- und Kleinpöplow mit Räubersberg, Althütten, Althanslow, Bramstädt mit Kolonie, Bruzen mit Glashütte, Alt- und Neuollatz mit Heyde und Nemrin, Groß- und Kleindensberg, Gauertow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Broßland, Klockow, Neusanslow, Lüzig, Redel, Groß- und Kleinvorbruch, Groß- und Kleinwardin.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in drin-

genden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde, oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, an den Bezirksselbstbehörde in Belgard bzw. Polzin so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Ent-

scheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militäraptiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme

dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Es ist wünschenswert das Kriegervereinsabzeichen während der

Kontrollversammlung anzulegen.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in

einem sauberen Anzuge, und weil die Füße gemessen werden, mit

gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegen genommen. Der Meldeort am 8. November d. J. in Schivelbein fällt aus.

Belgard, den 15. Oktober 1913.

Königlich Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher an und erufe die Magistrate von Belgard und Polzin für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschuldigungen der Leute, die selten nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bekanntmachung der Kontrollversammlung hat in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Circulation eines bezüglichen Schriftstückes, sondern auch durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.

Belgard, den 21. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Polzin folgendes verordnet:

### § 1.

Jeder Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter, der eine polizeilich angeordnete Desinfektion vorzunehmen hat, muß diese durch einen von der Stadtgemeinde Polzin bestellten Desinfektor ausführen lassen.

### § 2.

Dem Desinfektor ist das Betreten und der Aufenthalt in den zu desinfizierenden Räumen zu gestatten, auch sind ihm alle Gegenstände, deren Desinfektion angeordnet ist, herauszugeben.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Gesetzen eine höhere Geldstrafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

Polzin, den 4. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung. Brode.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 (R. G. B. S. 439) wird der Ortslohn — ortssübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter — nach Anhörung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern vom 1. Januar 1914 ab für den Regierungsbezirk Köslin, wie folgt, neu festgesetzt:

| Der Ortslohn ist festgesetzt<br>für den Bezirk des<br>Versicherungsamtes | Der Arbeitslohn beträgt für |      |                                 |      |                    |      |
|--|-----------------------------|------|---------------------------------|------|--------------------|------|
|  | über<br>21 Jahre            |      | zwischen<br>16 und 21<br>Jahren |      | unter<br>16 Jahren |      |
|  | M.                          | M.   | M.                              | M.   | M.                 | M.   |
| des Kreises Belgard  | 2,50                        | 1,60 | 1,90                            | 1,50 | 1,20               | 1,10 |
| " Bublitz  | 2,50                        | 1,60 | 1,90                            | 1,30 | 1,10               | 1,10 |
| " Bülow  | 2,30                        | 1,50 | 1,80                            | 1,40 | 1,10               | 1,00 |
| " Dramburg   | 2,50                        | 1,60 | 1,90                            | 1,50 | 1,20               | 1,10 |
| " Köslin   | 2,50                        | 1,60 | 2,00                            | 1,50 | 1,20               | 1,00 |
| " Kolberg-Köslin   | 2,50                        | 1,60 | 2,00                            | 1,50 | 1,20               | 1,00 |
| " Lauenburg  | 2,30                        | 1,50 | 1,70                            | 1,40 | 1,10               | 1,00 |
| " Neustettin   | 2,40                        | 1,60 | 1,80                            | 1,50 | 1,20               | 1,00 |
| " Rummelsburg  | 2,50                        | 1,50 | 1,80                            | 1,40 | 1,20               | 1,00 |
| " Schivelbein  | 2,50                        | 1,60 | 1,80                            | 1,30 | 1,10               | 0,90 |
| " Schlawe  | 2,50                        | 1,60 | 1,90                            | 1,50 | 1,20               | 1,10 |
| " Landkreis Stolp  | 2,50                        | 1,60 | 1,90                            | 1,50 | 1,20               | 1,10 |
| der Stadt Stolp  | 2,80                        | 1,60 | 2,10                            | 1,50 | 1,20               | 1,00 |

Diese Festsetzung gilt gemäß § 151 der Reichsversicherungsordnung zunächst bis zum 31. Dezember 1914.

Köslin, den 25. Oktober 1913.

Königliches Oberversicherungsamt. Drews.



## Inseratenteil

## Bekanntmachung.

In das Handelsregister, Abteilung A, Nr. 23 ist bei der Firma J. Nabbatz Gr. Mühle bei Polzin am 22. Oktober 1913 folgendes eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Polzin, den 21. Oktober 1913.

## Königliches Amtsgericht.

Zum Quartalswechsel empfiehle meinen seit dem Jahre 1845 bestehenden

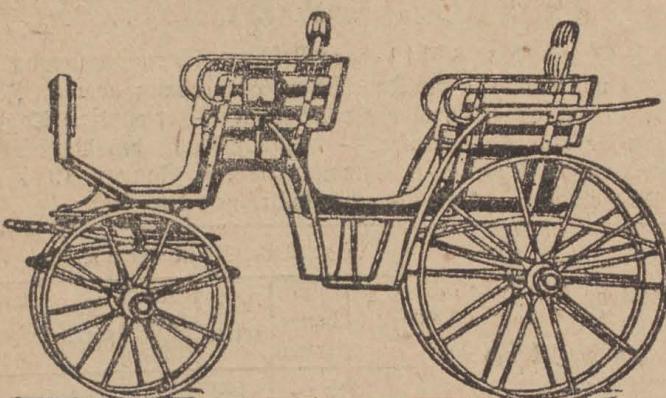
## Journal-Lesezirkel,

welcher die besten belletristischen und literar-politischen Journale enthält, zur gefälligen Benutzung. Eintritt zu jeder Zeit.

Preis pro Quartal 3 Mark.

## Th. Heller's

Buch-, Kunst-, Musikalienhandlung und Buchbinderei,  
— Markt 11. —



Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,  
Friedrichstr. 48. Belgard Pers. Fernuf 149.

Lager und Anfertigung von modernen

## Kutschwagen aller Art

wie Jagdwagen, Fürst Bülow-Wagen, Sandfahner, Selbstfahrer, Dogcart usw.

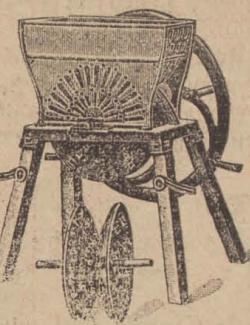
Reparaturen in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Radierarbeiten werden schnell und billigt ausgeführt.

## Zur Anfertigung von Betten

empfiehle ich ganz besonders preiswert Bettwelle, Bettinlette in jeder Breite, in glatt, rot und rotgestreift, Bettbezüge in weiß und bunt, Bettlaken, Bettdecken und besonders mache ich auf eine neue Sendung Bettfedern aufmerksam, welche ich in jeder Gewichtsfüllung abgebe.

Istdor Jacobsohn.

## Rübenschneider



in zehn verschiedenen Ausführungen  
für Hand- und Kraftbetrieb,

bewährte Konstruktion.

Kräftige solide Bauart. Leichter Gang.  
Messer aus bestem Gußstahl.

Für besonders große Leistungen:  
Neu! Doppelzahn-Rübenschneider,  
halten stets vorrätig.

Gebrüder Cargill, Belgard a. Pers.,  
Eisengießerei und Maschinenfabrik.

## Als Hochzeitsgeschenk

passend, empfiehle eine große hübsche Auswahl  
neuer moderner Bilder.

Max Wahrendorff,  
Buchhandlung.

Paul Schulz, Uhrmacher und  
Juwelier, Heerstrasse 6/7,

empfiehlt sein großes bestsortiertes Lager in  
modernen Freischwingern, Regulatoren, Stand-  
und Wanduhren, Wecker etc. sowie in goldenen  
und silbernen Damen- und Herren-Uhren  
zu ständig billigen Preisen unter langjähriger  
Garantie

## Damen-Confection!

## Herren-Confection!

## Kinder-Confection!

Grosse Auswahl!

Billigste Preise!

Louis Jacoby.

Dr. Harder,

Augen-Arat

wohnt jetzt

Stettin, König-Platz Nr. 5, I.  
9—12 und 3—5 Uhr.

Sache zum 1. Jan (verheiratet)

1. Jäppelstorff.

Gesl. Offerien an die Exp. d. Bl.

Tilsiter Käse

Netto 9 Pfd. 3,60 Mk. Nachn.  
Otto Sievers, Hintertragheim—  
Königsberg (Ostpr.)

Frischen  
Lindenblütanbonig

empfiehlt Willy Naguse.

Magd. Sauerkohl  
empfiehlt Willy Naguse.

Stadtsamtliche Nachrichten.

Geboren.

a) Sohn: Bahnarb. Alb. Heinrich.  
Arb. Franz Beppin, Arb. Gust. Post.  
b) Tochter: Arb. Arb. Papendorf  
(Zwillinge), Eigent. Franz Zetel,  
Maurer Wilh. Gärtner, Hausbes.  
Karl Thom.

Aufgeboten.

Arb. Walter Manke, S. d. Maurers Karl  
Manke (3 J.), Einliegerin Henriette  
Müller (76 J.).

Erliehen.

Gepr. Lokomotivheizer Paul Köhn  
hier mit Anna Gauger hier. Kraft-  
wagenführer Mor Gasse in Charlotten-  
burg mit Martha Zimmermann hier.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Gustav Klemp in Belgard.



## Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition an

Redaktion Dr. Arndt, Berlin.